

Wollte man auch, wenn man es könnte, von der Geschichte der Creditinstitute außerhalb Sachsen, welche mit 1769 anhebt, absehen, und das, was dieselben bei allen Mängeln dennoch überall geleistet, unbeachtet lassen, so würde schon das innere Wesen der Creditinstitute von selbst auf ihre Einführung hinweisen und eine ganz einfache Betrachtung von selbst lehren, welche Vortheile dieselben sowohl den Schuldnern, als auch den Gläubigern zu gewähren fähig sind. Gewiß nicht das Beispiel des Auslandes allein, sondern ebenso sehr das ganz natürliche Gefühl eines wahren Bedürfnisses haben den Wunsch nach Creditinstituten in Sachsen schon seit längerer Zeit hervorgebracht und haben ihm in der neuesten Zeit eine Theilnahme erweckt, die schon an sich auf ein wirkliches Bedürfnis schließen lassen dürfte. Sehr beachtungswerth bleiben in dieser Beziehung die schon beim vorigen Landtage stattgefundenen Verhandlungen in beiden Kammern über die Petition des Rittergutsbesizers Michaelis auf Begründung eines Creditvereines in Sachsen, bei welchen die Nützlichkeit der Sache von nicht einem einzigen Sprecher verkannt und namentlich in der 110. Sitzung der zweiten Kammer ausgesprochen wurde, daß der Wunsch nach Creditvereinen überall gefühlt werde, daß dieselben ein Bedürfnis und eine der größten Wohlthaten seien. Noch mehr Bestätigung hat dieses in der Ständeverammlung ausgesprochene Urtheil dadurch erhalten, daß gleiche Anträge, wie der des Herrn Michaelis, nun bei mehreren Kreisversammlungen aller vier erbländischen Kreise und bei mehreren Landtagen der oberlausitzischen Stände gemacht, überall mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden sind, und daß diese Anträge bereits zur Entwerfung von Statuten zu Errichtung von Creditvereinen geführt haben, um deren Bestätigung die hohe Staatsregierung gebeten worden ist. Ist nun, wie die hohe Staatsregierung in dem Decrete S. 436 Selbst gerechtest anerkennt, die dem Unternehmen von mehreren ständischen Corporationen in ihrer Gesammtheit zu Theil gewordene angelegentliche Bevormwortung ein unverwerflicher Beleg eines unter den Betheiligten selbst sich kund gebenden Bedürfnisses und insofern schon an und für sich geeignet, die früher dagegen gehegten Bedenken größtentheils zu erledigen, so dürften doch auch außerdem noch einige in der Sache selbst liegende Gründe anzuführen sein, welche obige Ansicht unterstützen und manche oft geäußerte Bedenken gegen die Creditvereine im Allgemeinen widerlegen.

Der Fall, fremder Capitalien zu bedürfen, tritt fast bei keinem Vermögensbesitze, bei keinem Gewerbe so oft ein, wie bei dem Besitze des Grundeigenthums. Erbtheilungen, landwirthschaftliche Verbesserungen, Calamitäten, die Uebernahme einer Wirthschaft, welche früher verpachtet war, geben dem Grundeigentümer zahlreiche Veranlassung, Capitalien aufzunehmen, welche die Einkünfte eines oder mehrer Jahre bedeutend übersteigen. Vermöge der vorzüglichen Sicherheit, welche der Grundeigentümer anzubieten vermag, sollte man glauben, daß sein Credit größer sein müßte, als er es doch wirklich ist, und daß man ihm unter allen Darlehnsuchenden die billigsten Bedingungen würde stellen können. Und dennoch wird man selten ein auf Hypothek ausgeliehenes Capital unter $3\frac{1}{2}$ Procent finden, selten ein größeres Capital ohne Unterhandlungskosten erlangen, während jetzt Staatspapiere häufig nur 3 Procent Zinsen geben und noch mit Agio erkaufte werden. Aus diesem Umstande ist es zu erkennen, und die Erfahrung bestätigt es, daß die Geneigtheit der Capitalisten, dem einzelnen Grundbesitzer Capitalien anzuvertrauen, nicht mit der Sicherheit im Verhältniß steht, welche der Grundbesitz an sich gewährt, daß es in dem Darlehnsverhältnisse zwischen dem Capitalisten und dem Grundbesitzer Umstände gibt, welche den Credit des Letzteren zwar nicht selbst vermindern, aber doch die Benutzung dieses Credits erschweren und

den Grundbesitzer verhindern, von demselben den völlig freien Gebrauch zu machen. Die Nachteile, welche der Grundbesitzer bei dem Suchen des ersten Darlehns auf sich nehmen muß, treten bei jeder Kündigung des Darlehns von Neuem ein, sie vermehren sich aber, sobald die Seltenheit der Capitalien zunimmt und Zeitereignisse eintreten, welche die Einkünfte der Landgüter vermindern, ihren regelmäßigen Eingang hemmen, und den Werth des Grundeigenthums herabdrücken. Gewöhnlich entsteht eine Seltenheit von Capitalien und ein Sinken des Werthes des Grundeigenthums zu gleicher Zeit und aus gleichen Ursachen. Je größer aber die Summe ist, welche als Darlehn gesucht wird, desto schwieriger ist auch dessen Erlangung und Zurückzahlung; denn es ist allemal schwieriger, eine größere Summe auf einmal zurückzahlen, als eine kleinere, und als eine Anleihe, für welche Schuldverschreibungen in kleineren Capitalsabtheilungen ausgegeben werden. Bei jeder Aufnahme eines Darlehns muß der Grundbesitzer in Betracht ziehen die Kosten der ersten Aufnahme, den Nachweis der Sicherheit, welche für das Darlehn verlangt wird, und die Bestellung derselben, das öftere Wiederkehren der dadurch veranlaßten Kosten bei vorfallenden Kündigungen, die höheren Zinsen, welche er zugestehen muß, um diese Kündigungen abzuwenden, die Schwierigkeit endlich, ein größeres Capital auf einmal zurückzahlen, oder die Aufnahme eines kleineren Darlehns, um einen Theil des größeren abzutragen. Ueber dieses Alles bedroht ihn in Zeiten, wo die Einkünfte des Gutes ausbleiben, und er daher der Nachsicht mehr als je bedarf, die Gefahr der Kündigung am Meisten, und bringt ihn dann am Leichtesten in die Nothwendigkeit, das Gut den Gläubigern überlassen zu müssen. Bringen alle diese Umstände für den Grundbesitzer, welcher eines Darlehns bedarf, unverkennbare Nachteile hervor, so ist es eben der Zweck einer Creditanstalt, diese zu vermindern. Nicht sowohl der Credit des Grundbesitzes an und für sich ist es, welcher durch eine Creditanstalt vermehrt werden soll; denn die Anstalt muß ebenso gut wie ein Privatgläubiger prüfen und ermessen, welches Darlehn einem Gutsbesitzer mit vollständiger Sicherheit zugestanden werden könne, wohl aber die Fähigkeit des Einzelnen, von seinem Credit, vermöge des Grundeigenthums, welches ihn gibt, einen ungehinderten Gebrauch zu machen. Die Creditanstalt übernimmt es daher selbst, den Werth des Grundeigenthums, auf welches ein Darlehn gesucht wird, zu ermitteln und nach sichern Grundlagen festzustellen, dem Darleiher das nöthige Capital zu den möglichst mäßigen, zu möglichst sich gleichbleibenden Zinsen und ohne Kündigung zu gewähren und die Zurückzahlung des Capitals selbst in einzelnen Abschlagszahlungen anzunehmen, mithin die Tilgung der Schuld, auch selbst ohne regelmäßigen Tilgungsplan, bedeutend zu erleichtern. Erhält auch der Capitalist, welcher dormalen auf Grundstücke ausleiht, künftig von den Pfandbriefen einer Creditanstalt geringere Zinsen, so entschädigen ihn dafür andere erhebliche Vortheile, hauptsächlich die große Leichtigkeit des Verkaufs der Pfandbriefe, mithin des Zurückempfangs des Capitals in einzelnen Theilen, die Sicherheit, ein großes Capital durch Kündigung nicht auf einmal zurückzuerhalten, die Sicherheit, mit dem dargeliehenen Capitale nicht in einen Conkurs zu gerathen. Diese Vortheile werden viele Capitalisten geneigt machen, ihr Geld der Creditanstalt zu leihen, wieder Andere werden es vorziehen, gegen etwas höhern Zins ihre Capitalien nur auf Hypothek auszuleihen. Die den Creditanstalten so oft gemachten Vorwürfe, daß sie das Schuldenmachen erleichtern und den Güterschwindel befördern, dürften, wenn man den eigentlichen Zweck derartiger Anstalten erwägt, und wenn die Anstalten ihrem Zwecke selbst immer treu bleiben, kaum einer Widerlegung bedürfen. Allerdings ist es die Ansicht der Anstalt, die Aufnahme eines Darlehns zu erleichtern, zugleich aber auch dabei eine un-